

# Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Wiehl GmbH & Co. KG, 72511 Bingen

Tel. 07571/7428-0

## 1. ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Anderslautenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote sowie die Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. verstehen sich stets freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften.

## 3. PREISE

1. Die Preise richten sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten bzw. nach den Angaben im Preisangebot. Zusätzliche Arbeiten am Bau werden auf Nachweis abgerechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk Bingen, Verpackungen, Fracht oder sonstige Spesen werden gesondert berechnet und sind nicht skontierfähig.

## 4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

1. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Angaben wie „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche Lieferfrist an.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung und nach Absendung der Auftragsbestätigung. Weitere Voraussetzung ist außerdem, dass sämtliche technischen Einzelheiten abgeklärt sind.
3. Bei Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt und ähnlich schwerwiegenden unvorhersehbaren Ereignissen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen – sind wir berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten.
4. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände berufen wir uns nur, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
5. Befinden wir uns im Verzuge, so hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistung besagt, dass unsere Lieferungen und Leistungen frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Für Material, das uns zur Verarbeitung von Kunden gestellt wird, übernehmen wir keine Haftung.
2. Es gelten die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen. Holz ist ein Naturprodukt. Unterschiede im Holz-, Faser- und Strukturverlauf, Farbunterschiede, Haarrissbildungen, Ausblühungen und andere Naturfehler an Werkteilen sind kein Qualitätsmangel und stellen somit auch kein Reklamationsgrund dar. Abweichungen von vorgelegten Holz- oder Farbmustern sind möglich.
3. Werden Stufen oder andere Treppenteile mit Schutzabdeckungen und/oder Folienummüllungen geliefert, muss vom Kunden darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind spätestens nach 10 Wochen vom Kunden zu entfernen und selbst zu entsorgen. Farbabweichungen, die durch UV-Einstrahlung zu nicht abgedecktem Holz entstanden sein können, gleichen sich im Laufe der Zeit wieder an.
4. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Danach gilt die Ware als abgenommen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht.
5. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Lieferungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen uns sind abtretbar.

## 6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit werden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den Schaden am Vertragsgegenstand beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung sind sowohl uns gegenüber als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

## 7. TRANSPORTSCHÄDEN

1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.
2. Nach Ankunft der Ware ist diese sofort auf Transportschäden hin zu untersuchen. Transportschäden sind gemeinsam mit dem Bahnbeamten bzw. dem Spediteur in einer Tatbestandsliste schriftlich festzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Transportschaden durch einen Sachverständigen festzustellen. Die Unterlagen sind uns sofort zur Verfügung zu stellen.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Es gelten die schriftlich vereinbarten Zahlungsziele.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks, Wechseln oder dergleichen gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu berechnen.
4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fälligzustellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können in diesem Falle außerdem Vorausleistungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
5. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn es sich um eine von uns unbestrittene bzw. rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns ein (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder ggfls. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge vor.

6. Werden Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## 10. SONSTIGES

1. Erfüllungsort ist unsere gewerbliche Niederlassung in Bingen-Sigmaringen.
2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – das für Bingen-Sigmaringen zuständige Amts- bzw. Landgericht.

